

Vorlage Nr. 17/0394

Federf. Stadamt: Geschäftsstelle Rat und Bürger

Vorlage für den	Berichterstatter	Zuständigkeit	Sitzung am	Punkt
Haupt- und Finanzausschuss	Bürgermeister Roland	Vorberatung/Empfehlung	04.12.2017	7
Rat	Bürgermeister Roland	Entscheidung	07.12.2017	

öffentliche Sitzung

Betrifft:

Emscher Lippe Energie GmbH (ELE)

Bestellung von Mitgliedern des Aufsichtsrates

Begründung:

(ggf. zusätzlich)

Die Amtszeit der entsandten und gewählten Aufsichtsratsmitglieder der Emscher Lippe Energie GmbH läuft gem. § 9 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrages des Unternehmens bis zum Ablauf der Gesellschafterversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach Beginn der Amtszeit beschließt. Diese Gesellschafterversammlung ist derzeit für den 27.02.2018 vorgesehen.

Vor diesem Hintergrund bittet die Emscher Lippe Energie GmbH um Mitteilung, ob die Entsendung der heutigen Mitglieder bzw. des heutigen ständigen Gastes des Aufsichtsrates der Emscher Lippe Energie GmbH durch die Stadt Gladbeck auch für die neue Amtszeit des Aufsichtsrates Bestand hat, oder ob andere Personen für die kommende Amtszeit des Aufsichtsrates entsandt werden.

Nach den Vorschriften des § 9 des Gesellschaftsvertrages der Emscher Lippe Energie GmbH werden je zwei Mitglieder von der Stadt Bottrop, der Stadt Gladbeck und der Gesellschaft für Energie und Wirtschaft mbH in den Aufsichtsrat entsandt. Die kommunalen Gesellschafter sind des Weiteren berechtigt, zusätzlich je einen Gast für die Teilnahme an Sitzungen des Aufsichtsrates zu benennen.

Mitzeichnungen					
Bürgermeister:	Erster Beigeordneter:	Stadtkämmerer:	Beigeordnete	Stadtbaurat:	Rechtsamt:
Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____

Zahl der erforderlichen Protokollauszüge: _____

Derzeit sind Bürgermeister Roland und Ratsherr Michael Hübner als Mitglieder und Ratsherr Dieter Rymann als Gast in den Aufsichtsrat der Emscher Lippe Energie GmbH entsandt.

Zur Vertretung der Stadt Gladbeck in Unternehmen oder Einrichtungen bestimmt § 113 GO NRW Folgendes:

- (1) Die Vertreter der Gemeinde in Beiräten, Ausschüssen, Gesellschafterversammlungen, Aufsichtsräten oder entsprechenden Organen von juristischen Personen oder Personenvereinigungen, an denen die Gemeinde unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist, haben die Interessen der Gemeinde zu verfolgen. Sie sind an die Beschlüsse des Rates und seiner Ausschüsse gebunden. Die vom Rat bestellten Vertreter haben ihr Amt auf Beschluss des Rates jederzeit niederzulegen. Die Sätze 1 bis 3 gelten nur, soweit durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Bei unmittelbaren Beteiligungen vertritt ein vom Rat bestellter Vertreter die Gemeinde in den in Abs. 1 genannten Gremien. Sofern weitere Vertreter zu benennen sind, muss der Bürgermeister oder der von ihm vorgeschlagene Bedienstete der Gemeinde dazuzählen. Die Sätze 1 und 2 gelten für mittelbare Beteiligungen entsprechend, sofern nicht ähnlich wirksame Vorkehrungen zur Sicherung hinreichender gemeindlicher Einfluss- und Steuerungsmöglichkeiten getroffen werden.

Die Bestellung erfolgt gem. § 50 Abs. 4 bzw. 3 GO NRW:

§ 50 Abs. 4 Satz 1 GO NRW

„Hat der Rat zwei oder mehr Vertreter oder Mitglieder im Sinne der §§ 63 Abs. 2 und 113 zu bestellen oder vorzuschlagen, die nicht hauptberuflich tätig sind, ist das Verfahren nach Abs. 3 entsprechend anzuwenden.“

§ 50 Abs. 3 GO NRW

„Haben sich die Ratsmitglieder zur Besetzung der Ausschüsse auf einen einheitlichen Wahlvorschlag geeinigt, ist der einstimmige Beschluss der Ratsmitglieder über die Annahme dieses Wahlvorschlages ausreichend. Kommt ein einheitlicher Wahlvorschlag nicht zustande, so wird nach den Grundsätzen der Verhältniswahl in einem Wahlgang abgestimmt. Dabei sind die Wahlstellen auf die Wahlvorschläge der Fraktionen und Gruppen des Rates entsprechend dem Verhältnis der Stimmzahlen, die auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallen, zur Gesamtzahl der abgegebenen gültigen Stimmen zu verteilen. Jedem Wahlvorschlag werden zunächst so viele Sitze zugeteilt, wie sich für ihn ganze Zahlen ergeben. Sind danach noch Sitze zu vergeben, so sind sie in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile zuzuteilen. Bei gleichen Zahlenbruchteilen entscheidet das Los. Scheidet jemand vorzeitig aus einem Ausschuss aus, wählen die Ratsmitglieder auf Vorschlag der Fraktion

oder Gruppe, welcher das ausgeschiedene Mitglied bei seiner Wahl angehörte, einen Nachfolger.

Die Benennung des Gastes an den Aufsichtsratssitzungen erfolgt gem. § 50 Abs. 2 GO NRW. Danach werden Wahlen, wenn das Gesetz nichts anderes bestimmt, oder wenn niemand widerspricht, durch offene Abstimmung, sonst durch Abgabe von Stimmzetteln, vollzogen. Gewählt ist die vorgeschlagene Person, die mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat. Nein-Stimmen geltend als gültige Stimmen. Erreicht niemand mehr als die Hälfte der Stimmen, so findet zwischen den Personen, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben, eine engere Wahl statt. Gewählt ist, wer in dieser engeren Wahl die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

folgende

Ergebnisrechnung

Ertrag	€
einmalig	
jährlich	

Aufwand	€
einmalig	
jährlich	
<i>darin enthalten:</i>	
Personalaufwand	
Sach- und Dienstleistungen	
Transferaufwand	

investiver Finanzplan

Einzahlung	€
einmalig	
jährlich	
<i>darin enthalten:</i>	
Zuschüsse	
Beiträge Dritter	

Auszahlung	€
einmalig	
jährlich	

Haushaltsmittel stehen:

zur Verfügung nicht zur Verfügung

Beschlussentwurf:

I. Als Mitglieder des Aufsichtsrates des Emscher Lippe Energie GmbH werden

1. Bürgermeister Ulrich Roland

2. _____

bestellt.

II. Als Gast für die Teilnahme an den Sitzungen des Aufsichtsrates wird

benannt.

Der Bürgermeister



- Ulrich Roland -

In der Sitzung des

_____-Ausschusses

Rates

Haupt- und Finanzausschusses

am _____ (nicht - öffentlicher Teil) wurde wie folgt beschlossen: